

# Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage der § 3 und § 24 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 22. Februar 2010 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung.

## § 1 Grundsätze

- (1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernsprechgebühren.
- (3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

## § 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

## § 3 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.

## § 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher beträgt monatlich 134 Euro.

## § 5 Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v. H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (2) Mit Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied der Vertretung sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d. h. unentschuldigt Beratungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse fernbleibt oder ihm übertragene Aufgaben der Gemeindevertretung nicht erledigt.

## **§ 6 Sitzungsgeld**

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher bei der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

## **§ 7 Dienstreisen**

Als Dienstreisen werden solche Reisen anerkannt, zu denen der Dienstreisende mit Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird und deren Ziel außerhalb des Amtsgebietes des Amtes Temnitz liegt. Hierfür wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung gewährt.

## **§ 8 Zahlungsweise**

- (1) Die nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung zustehenden Entschädigungen werden jeweils monatlich gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 17. Februar 2002 außer Kraft.

---

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 2 vom 24. April 2010 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.